



Verordnung zur Ausweitung von Corona-Tests – Weitere Klärung auf Landesebene erforderlich

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in der vergangenen Woche eine neue Verordnung für Testungen auf das Coronavirus veröffentlicht. Künftig sollen vor allem jene Personen umfassender als bisher getestet werden, bei denen noch keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegen. Zudem enthält die Verordnung Regelungen zur Finanzierung von Tests auf Veranlassung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD).

Durch die neue Verordnung sind nun auch Testungen asymptomatischer Personen möglich, die engen Kontakt mit einem Infizierten hatten. Anspruchsberechtigt auf einen Test sind unter anderem auch Pflegekräfte, Krankenhauspersonal, Mitarbeiter von Schulen und Kitas sowie Nutzer der freiwilligen Corona-Warn-App. Ebenso Personen, die sich in einem Gebiet aufhalten oder aufgehalten haben, in dem die Zahl der Neuinfizierten mehr als 50 Fälle pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Entstandene Laborkosten für Testungen asymptomatischer Personen, die vom ÖGD angeordnet wurden, werden künftig und rückwirkend bis zum 14. Mai aus den Reserven des Gesundheitsfonds finanziert. Der ÖGD kann künftig auch Reihentests unter anderem in Schulen, Kitas, Pflege- und Rehaeinrichtungen, Dialysezentren und Flüchtlingsheimen anordnen; die Finanzierung erfolgt ebenfalls aus dem Gesundheitsfonds. Vorgesehen ist außerdem, dass künftig alle Patienten vor einer Aufnahme in einem Krankenhaus im Rahmen der vorstationären Behandlung auf eine mögliche Infektion getestet werden – dies gilt auch bei ambulanten Operationen im Krankenhaus oder in Einrichtungen für ambulantes Operieren.

Vergütung der ärztlichen Leistung noch ungeklärt

Während die Übernahme der Laborkosten durch die neue BMG-Verordnung eindeutig aus dem Gesundheitsfonds finanziert wird, obliegt die Vergütung für die Abstrichentnahme dem ÖGD. Hierzu soll es in den kommenden Tagen auf Landesebene eine Klärung bzw. Präzisierung geben. Sobald konkrete Angaben dazu vorliegen, werden wir Sie informieren.

Corona-Warn-App startet morgen

Die seit Monaten angekündigte Corona-Warn-App soll ab heute Abend in den App-Stores von Google und Apple zum Download bereit stehen. Morgen soll sie offiziell vorgestellt werden. Das Bundesgesundheitsministerium erhofft sich, dass durch die App Infektionsketten früher erkannt und unterbrochen werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass möglichst viele Bürger die Anwendung auf ihrem Smartphone installieren. Die Nutzung ist freiwillig. Die Warn-App informiert den Nutzer, wenn er sich in der Nähe infizierter Personen aufgehalten hat. Er kann sich dann testen lassen oder in Quarantäne begeben, um andere vor einer Ansteckung zu bewahren. Betroffene sollen durch die App auch schneller ihr Testergebnis erhalten.



Technisch funktioniert das Warnsystem über den Austausch von Identifikationsnummern (IDs). Das Smartphone des Nutzers sendet via Bluetooth alle zweieinhalb bis fünf Minuten eine Serie dieser IDs in die nähere Umgebung und ist auf Empfang für entsprechende Signale aus der Umgebung. Wenn sich zwei Nutzer begegnen, die beide die App aktiviert haben, tauschen ihre Smartphones die IDs aus.

Ist eine Person positiv auf COVID-19 getestet worden, kann sie dies nach offizieller Bestätigung des Testlabors selbst in die App eintragen. Die App wertet auch die Dauer des Kontakts aus und kann über die Stärke des Bluetooth-Signals feststellen, wie weit die Personen voneinander entfernt sind. Die IDs der Kontaktpersonen werden nicht zentral gespeichert, sondern dezentral auf den jeweiligen Smartphones. Nur die Liste der anonymisierten IDs der Infizierten wird auf einem zentralen Server vorgehalten. Der Abgleich findet aber ausschließlich auf den einzelnen Smartphones statt.

Vierte Verteilaktion für Schutzmaterial

Ab Mittwoch stattet die KVNO die nordrheinischen Praxen wieder mit Schutzmaterial aus. Die nunmehr vierte zentrale Verteilaktion startet in Aachen für Ärzte und Psychotherapeuten aus Aachen-Stadt, Aachen-Kreis, Düren und Heinsberg. Danach folgen zentrale Materialausgaben in Köln, Bonn, Mönchengladbach, Neuss und Remscheid. Empfangsberechtigte Praxen werden wieder vorab per E-Mail oder Fax zu der jeweiligen Verteilaktion eingeladen. In der Einladung befindet sich ein QR-Code, der zur schnellen Legitimierung vor Ort dient und daher zur Ausgabe unbedingt mitzubringen ist.

Am Ende dieser vierten Verteilrunde wird die KVNO seit Ausbruch der Corona-Pandemie 33 Ausgabe-termine vollzogen haben. Vor dem Hintergrund der zuletzt nochmals aufgestockten Lieferungen durch Bund und Land können bei der anstehenden Verteilaktion größere Mengen Schutzartikel an die Praxen ausgegeben werden – allein mehrere Millionen Schutzmasken. Das bislang beschaffte Material summiert sich auf rund 13 Millionen MNS/FFP1-Masken, rund 6 Millionen FFP2/3-Masken, 5,5 Millionen Paar Handschuhe und rund 30.000 Liter Desinfektionsmittel.

Über die künftige Verteilung von weiterem Schutzmaterial und die damit verbundene Logistik wird die KVNO zeitnah informieren. Da sich aufgrund der aktuellen Entwicklung ein geringerer Bedarf abzeichnet und ab Ende Juni keine Lieferungen seitens des BMG an die KVen mehr erfolgen, sollten Praxen künftig wieder eigene Beschaffungskanäle nutzen.

KBV-VV: Gesundheitssystem vor Überlastung bewahrt

In der ersten Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) in diesem Kalenderjahr hat der KBV-Vorstand heute in Berlin eine Zwischenbilanz zum Verlauf der Corona-Pandemie und der Rolle der niedergelassenen Vertragsärzte und -psychotherapeuten in der Krisenzeit gezogen. Frühzeitige Information, schnelle Quarantäne-Maßnahmen, schnelle umfangreiche Testungen und der



Aufbau einer flächendeckenden Infrastruktur mit Testzentren, Behandlungseinrichtungen für COVID-Patienten und Hausbesuchsdienste – und eben die Strukturen der ambulanten Versorgung: Das sind für den KBV-Vorstandsvorsitzenden Dr. med. Andreas Gassen die wesentlichen Gründe gewesen, weshalb Deutschland beim Infektionsgeschehen und dessen Folgen deutlich besser abgeschnitten hat als viele andere Länder. „Patienten mit Symptomen wurden frühzeitig diagnostiziert und wo nötig behandelt; verschlechterte sich ihr Zustand, wurden sie geordnet ins Krankenhaus verlegt. Damit blieb den stationär tätigen Kollegen bei uns Zeit für ein abgestuftes Vorgehen. Wie schützens- und erhaltenswert unser System ist, sollte spätestens jetzt jedem klargeworden sein“, so Gassen.

Sechs von sieben COVID19-Patienten ambulant versorgt

Die Vertragsärzteschaft sei ein entscheidender Faktor in der bisherigen Krise gewesen: Selbst während der Hochphase der Pandemie seien 85 Prozent der betroffenen Patienten in den Praxen versorgt worden. „Der zentrale Teil der Gesundheitsversorgung in Deutschland findet ambulant statt – und nicht in Krankenhäusern“, so Gassen. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte hätten den Kliniken den Rücken freigehalten. „Wir haben den Schutzwall gebildet, der unser Gesundheitswesen vor der Überlastung bewahrt hat.“ Nun sei aber die Rückkehr zur Regelversorgung in den Praxen das Gebot der Stunde. Die teils drastischen Rückgänge an Patienten, welche manche Facharztgruppen verzeichnen, seien alarmierend: „Ein verschleppter Herzinfarkt oder ein zu spät entdeckter Tumor sind in der Regel sehr viel folgenreicher als eine Corona-Infektion.“ Deutschland müsse wieder in den Normalbetrieb kommen.

KV-System nur am Katzentisch

Der Vorstandsvorsitzende der KV Nordrhein, Dr. med. Frank Bergmann, kritisierte, dass die „außerordentliche Leistung“ der Niedergelassenen in der politischen Diskussion nicht ausreichend gewürdigt werde. Die KVen hätten innerhalb kürzester Zeit Versorgungsstrukturen aufgebaut, um den stationären Sektor und den Öffentlichen Gesundheitsdienst effektiv zu entlasten. Vor diesem Hintergrund sei es unbegreiflich, dass dem KV-System bei der Verteilung von zehn Milliarden Euro im Rahmen des Konjunkturprogramms für den Gesundheitsbereich nur ein Platz „am Katzentisch“ zugewiesen werde.

Ausführliche Informationen zur KBV-VV mit allen Pressemitteilungen, Vorstandsreden und der Videoaufzeichnung der Versammlung finden Sie hier:



<https://www.kbv.de/html/46458.php>

Ab 1. Juli weniger Geld für Corona-Tests

Die Vergütung für PCR-Tests zum Nachweis von SARS-CoV-2 wird zum 1. Juli 2020 von bislang 59,00 Euro auf 39,40 Euro pro Test abgesenkt und die Abrechnung der Untersuchung auf fünfmal im Behandlungsfall beschränkt. Einen entsprechenden Beschluss hat der Erweiterte Bewertungsausschuss am Mittwoch gegen die Stimmen der KBV gefasst.



„Das ist eine bittere Enttäuschung für die Versorgung der Patienten und ein Rückschlag für das von der Politik ausgegebene Ziel, möglichst umfangreich zu testen“, erklärten der Vorstandsvorsitzende der KBV Dr. Andreas Gassen sowie der stellvertretende Vorstandsvorsitzende Dr. Stephan Hofmeister. Die Labore hatten einen großen Beitrag geleistet, damit Deutschland gut durch die Corona-Krise gekommen sei. Das gesamte Verfahren sei durch die Krankenkassen nun komplizierter geworden.

Der Labortest auf SARS-CoV-2 kann von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie durchgeführt und berechnet werden. Hierfür wurde zum 1. Februar 2020 eine neue Gebührenordnungsposition 32816 in den EBM aufgenommen. Kosten für das Versandmaterial und den Transport können wie bei anderen Auftragsleistungen des Speziallabors zusätzlich berechnet werden.

Telefonische Beratung vorübergehend auch in der ASV

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 5. Juni beschlossen, dass während der Corona-Pandemie auch in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) eine telefonische Beratung der Patientinnen und Patienten möglich ist. Dafür wurde der Behandlungsumfang in den Appendizes aller bereits in Kraft getretenen erkrankungsspezifischen Anlagen der ASV-Richtlinie entsprechend um die Gebührenordnungspositionen 01433 und 01434 (je nach Fachgruppe) ergänzt.

Zum Hintergrund: Der Bewertungsausschuss hatte in seiner 491. Sitzung für die vertragsärztliche Versorgung unter anderem zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die Aufnahme von zusätzlichen Leistungen zur telefonischen Beratung getroffen, um auf den mit der Pandemie einhergehenden besonderen Betreuungsbedarf zu reagieren. Analog dazu hat der G-BA diese Regelungen nun auch für die ASV – rückwirkend zum 1. April und ebenfalls befristet bis zum 30. Juni 2020 – umgesetzt.